## **GEMEINDE ERZHAUSEN**

# Beschlussvorlage

- öffentlich -

## Drucksache VII/94

Aktenzeichen:	
federführendes Amt:	2.0 Finanzverwaltung
Sachbearbeiter/in:	Herr Frese
Datum:	25.01.2022

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevertretung	17.02.2022	

1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte

#### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die

1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Erzhausen

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.12.2020 (GVBI. S. 915) sowie der §§ 1, 2 3 und 7 des Gesetzes über Kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBI. I S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetztes vom 28.05.2018 (GVBI. S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen in der Sitzung am 17.02.2022 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Erzhausen beschlossen:

#### Artikel I

### 1. Der § 4 Abs. 1 (Steuersätze) wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt zu § 2 a):

je angefangenem Kalendermonat und Apparat

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit a) in Spielhallen 20 v.H. der Bruttokasse, (bisher 15 v.H.)

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten

20 v.H. der Bruttokasse, (bisher 15 v.H.)

für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
a) in Spielhallen
7,5 v.H. der Bruttokasse, (unverändert)

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten

7,5 v.H. der Bruttokasse, (unverändert)

für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben,

a) in Spielhallen 35 v.H. der Bruttokasse, (unverändert)

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten

35 v.H. der Bruttokasse, (unverändert)

Vorlage: Seite - 2 -

2. Sofern ein Apparat ohne Gewinnmöglichkeit nicht über ein Zählwerk, das den Nachweis nach § 7 Absatz 4 ermöglicht verfügt, beträgt die Steuer

bei Aufstellung in Spielhallen 55,00 Euro (unverändert)

bei Aufstellung in Gaststätten 27,50 Euro (unverändert)

#### Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

## Sachdarstellung:

Der Haupt- und Finanzausschuss hat im Rahmen seiner Haushaltsberatungen 2022 am 20.01.2022 mehrheitlich beschlussempfohlen, die seit dem 01.01.2013 geltenden Steuersätze für die Spielapparatesteuer zu ändern. Für das Jahr 2022 würde dies zu einer Ertragsverbesserung von rund 1.000 € führen.